

<sup>3</sup> Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.

<sup>4</sup> In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 und gemäss den Vorgaben nach Artikel 4a Absatz 1 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang 2 zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

<sup>5</sup> Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Anhang 2 zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

#### 4. Abschnitt: Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

##### Art. 6 Bildung in beruflicher Praxis

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt vier Tage pro Woche.

##### Art. 7 Berufsfachschule

<sup>1</sup> Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1080 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Total
a. Berufskennnisse				
– Vorbereiten der zugeteilten Bauarbeiten	80	80	80	240
– Ausführen von zugeteilten Bauarbeiten	80	80	80	240
– Instruieren bei und Überwachen von zugeteilten Bauarbeiten				
– Kommunizieren und Zusammenarbeiten mit verschiedenen Anspruchsgruppen	40	40	40	120
<b>Total Berufskennnisse</b>	<b>200</b>	<b>200</b>	<b>200</b>	<b>600</b>
b. Allgemeinbildung	120	120	120	360
c. Sport	40	40	40	120
<b>Total Lektionen</b>	<b>360</b>	<b>360</b>	<b>360</b>	<b>1080</b>

<sup>2</sup> Bei der Anzahl Lektionen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

<sup>3</sup> Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006<sup>4</sup> über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

<sup>4</sup> Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform. Die Kantone können neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

<sup>5</sup> Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulorts und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

### Art. 8 Überbetriebliche Kurse

<sup>1</sup> Die überbetrieblichen Kurse umfassen 72 Tage zu 8 Stunden.

<sup>2</sup> Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf 6 Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzbereiche	Anzahl Tage
1	1	Vorbereiten der zugeteilten Bauarbeiten Ausführen von zugeteilten Bauarbeiten Instruieren bei und Überwachen von zugeteilten Bauarbeiten	12
1	2	Vorbereiten der zugeteilten Bauarbeiten Ausführen von zugeteilten Bauarbeiten Instruieren bei und Überwachen von zugeteilten Bauarbeiten	12
2	3	Vorbereiten der zugeteilten Bauarbeiten Ausführen von zugeteilten Bauarbeiten Instruieren bei und Überwachen von zugeteilten Bauarbeiten	12
2	4	Vorbereiten der zugeteilten Bauarbeiten Ausführen von zugeteilten Bauarbeiten	12
3	5	Vorbereiten der zugeteilten Bauarbeiten Ausführen von zugeteilten Bauarbeiten	12
3	6	Vorbereiten der zugeteilten Bauarbeiten Ausführen von zugeteilten Bauarbeiten Instruieren bei und Überwachen von zugeteilten Bauarbeiten	12
<b>Total</b>			<b>72</b>

<sup>3</sup> Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.